

Änderungen der Studienordnung BA Theaterwissenschaft / Beschlüsse des Institutsrats am 17.5.2006

Der Institutsrat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

a) Der Fachbereichsrat möge beschließen, die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Theaterwissenschaft (StO) in § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 zu ändern. Die neuen Formulierungen dieser Absätze sollen lauten:

§ 8 Abs. 1

Module müssen innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Vorlesung Einführung in die Theaterwissenschaft, die Teil eines Basismoduls ist, muss im ersten Semester absolviert werden. Basismodule und Aufbaumodule sollen innerhalb von vier Semestern absolviert werden. Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt den Abschluss eines korrespondierenden Basismoduls voraus. Der Besuch eines Vertiefungsmoduls sollte nicht vor dem vierten Fachsemester erfolgen. Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

§ 17 Abs. 1

Module müssen innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Vorlesung Einführung in die Theaterwissenschaft, die Teil eines Basismoduls ist, muss im ersten Semester absolviert werden. Basismodule und Aufbaumodule sollen innerhalb von vier Semestern absolviert werden. Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt den Abschluss eines korrespondierenden Basismoduls voraus. Der Besuch eines Vertiefungsmoduls sollte nicht vor dem vierten Fachsemester stattfinden.

Begründung: In Zukunft soll die Belegung von Vertiefungsmodulen nicht mehr an die Voraussetzung gebunden sein, das dazugehörige Aufbaumodul erfolgreich abgeschlossen zu haben. Ziel: Flexibilisierung des Studienaufbaus in den höheren Fachsemestern.

b) Der Fachbereichsrat möge überdies beschließen, die fachspezifische Prüfungsordnung (FOP) für den Bachelor-Studiengang Theaterwissenschaft in § 3, Abs. 1a und Abs. 3 zu ändern. In § 3, Abs. 1a entfällt der Satz: „Darüber hinaus ist im Rahmen einer anderweitigen Lehr- und Lernform eine kleinere Arbeit gemäß § 2 Abs. 3 zu erstellen.“ In § 3 Abs. 3 entfällt die Formulierung: „... wobei in jeder der beiden Lehr- und Lernformen des Moduls mindestens eine kleinere Arbeit gemäß § 2 Abs. 3 anzufertigen ist.“ Zu ändern sind auch die Anlagen 1 und 2. Hier ist bei den Vorlesungen jeweils die Prüfungsleistung „Klausur (60 Minuten)“ zu streichen.

Begründung: In Zukunft sollen die Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, statt wie bisher mit zwei Modulteilprüfungen. Die Modulprüfung erfolgt in den Einführungskursen, thematischen Proseminaren und Hauptseminaren. Die Klausur in den Vorlesungen entfällt. Ziel: Senkung des derzeit zu hohen Prüfungsaufkommens der Studierenden.